



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

- nur per E-Mail -

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2501

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

[REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 29.05.2020

GESCHÄFTSZ. 25-725/002 II#0512

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Umsetzung/Einführung von IPv6“ bzgl. Diskriminierung von
E-Mail-Providern [#184454] [#184454]**

Sehr geehrte [REDACTED]

die Ausführungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in seinem Schreiben vom 5. Mai 2020 hinsichtlich des Unterschieds zwischen Art und Form der Auskunfterteilung treffen grundsätzlich zu. Während ein Antragsteller die Art des Informationszugangs wählen kann, also etwa ob er Einblick in die Akten vor Ort nehmen möchte oder er Kopien von diesen erhalten möchte, steht die Entscheidung zur Form der Auskunfterteilung, z.B. durch Brief oder E-Mail, im Ermessen der Behörde. Bei der Ausübung dieses Ermessens hat die Behörde jedoch den von einem Antragsteller geäußerten Wunsch nach einer bestimmten Form zu berücksichtigen.

Zwischen dem BMI und mir besteht derzeit ein grundsätzlicher Dissens bzgl. der Frage, ob bei der Bearbeitung von IFG-Anträgen generell eine Postanschrift verlangt werden darf, oder ob eine Bearbeitung auch unter Nutzung einer E-Mail-Adresse möglich ist. Zur Klärung dieser Frage ist ein Gerichtsverfahren beim Verwaltungsgericht Köln anhängig, welches letztlich eine verbindliche Klärung herbeiführen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.